

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Privatkundengeschäft

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt). Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Diese werden bei der Depotöffnung oder gesondert mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von inländischen und/oder ausländischen Investmentfondsanteilen, die auf Euro lauten. Verwahrfähig sind ausschließlich Fonds der Gesellschaft oder der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG.

1.3 Depotführung und Hinweis auf die Speicherung kundenbezogener Daten

Der Kunde ist einverstanden, dass die Gesellschaft ein auf die Depotführung spezialisiertes Kreditinstitut mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten im Rahmen der Verwahrung und der Verwaltung von Investmentfondsanteilen namens und für Rechnung der Gesellschaft beauftragt hat. Er ist damit einverstanden, dass dieses Kreditinstitut im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt ist, Daten des Kunden, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsverbindung und der gesetzlichen Vorschriften erforderlich, unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu nutzen, zu verarbeiten, ggf. an ihre in- oder ausländischen Dienstleister weiterzuleiten und zu speichern.

1.4 Übertragung auf die FIL Fondsbank GmbH

Die Gesellschaft kann die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten jederzeit auf die FIL Fondsbank GmbH, Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus, durch Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der FIL Fondsbank GmbH übertragen, so dass die FIL Fondsbank GmbH in die Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus dieser Vereinbarung eintreten kann. In diesem Fall wird die Gesellschaft den Kunden von der vorgenannten Übertragung mindestens zwei Monate vor der Übertragung benachrichtigen. Im Falle der Übertragung ist der Kunde unbeschadet seiner allgemeinen Kündigungsrechte berechtigt, die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Übertragung der gesamten Geschäftsbeziehung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Benachrichtigung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) gegenüber der Gesellschaft widerspricht. Auf diese Folge wird ihn die Gesellschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

2. Dispositionen

2.1 Keine Anlageberatung

Die Gesellschaft begibt Anteile an Fonds, nimmt diese zurück und verwahrt sie im Auftrag des Kunden. Im Rahmen der Verwahrung und Verwaltung von Investmentfondsanteilen und bei der Ausführung von Aufträgen wird die Gesellschaft lediglich zur Ausführung der Anlageentscheidungen des Kunden tätig. Sie führt keine Anlageberatung durch und haftet nicht für Anlageentscheidungen des Kunden oder Anlageempfehlungen eines unabhängigen Vermittlers. Die Gesellschaft bietet aus den vorgenannten Gründen die Ausführung der Aufträge des Kunden nur als reines Ausführungsgeschäft (§ 31 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)) an. Die Gesellschaft überprüft bei dieser Ausführungsart nicht die Anlageentscheidung des Kunden auf ihre Angemessenheit, das heißt die Gesellschaft beurteilt nicht, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Investition und der Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen zu können. Die

Gesellschaft behält sich jedoch vor, Aufträge abzulehnen, die nicht dem bisherigen Anlageverhalten des Kunden entsprechen. Soweit die Gesellschaft dem Kunden über Fonds-Informationen (z. B. Factsheets, Charts, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständig zu treffende Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch einen unabhängigen Vermittler in Anspruch nehmen.

2.2 Verkaufsunterlagen

Der Kunde hat die Möglichkeit, für alle Geschäfte rechtzeitig die gesetzlichen Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Halb- und Jahresbericht) kostenlos von der Gesellschaft oder seinem Vermittler anzufordern. Zusätzlich können die Verkaufsunterlagen jederzeit auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.frankfurt-trust.de eingesehen und heruntergeladen werden.

2.3 Obliegenheit bei Folgegeschäften

Dem Kunden obliegt die vertragliche Verpflichtung, das Erstgeschäft sowie alle Folgegeschäfte nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler zu tätigen, nachdem sein Vermittler ihm eine anlage- und anlegergerechte Aufklärung und Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) gegeben hat. Ohne Rücksprache mit seinem Vermittler handelt der Kunde auf eigenes Risiko.

2.4 Kaufaufträge

Die Gesellschaft führt ein Sonderkonto, auf das die Einzahlungen vor Ausführung des Kaufs der Investmentfondsanteile gebucht werden. Die Einzahlungen müssen unter Angabe der Depotnummer, ISIN oder WKN des Fonds, der Fondsbezeichnung und des Namens des Kunden erfolgen. Bei Abweichungen zwischen der ISIN/WKN und der Fondsbezeichnung ist die ISIN/WKN maßgeblich. Kaufaufträge von Investmentfondsanteilen, die bei der Gesellschaft eingehen, werden nach den Grundsätzen der Orderausführung abgewickelt. Die Grundsätze der Orderausführung sind auf der Internetseite der Gesellschaft über www.frankfurt-trust.de abrufbar oder werden auf Anfrage zugesandt. Beim Auftrag zum Kauf ist zudem Voraussetzung, dass der Betrag auf dem vorgenannten Sonderkonto der Gesellschaft gutgeschrieben wurde und die Gesellschaft eine Gutschriftsanzeige erhalten hat. Die Gesellschaft entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), ob sie Zahlungen des Kunden im Lastschriftverfahren zulässt und den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gutschreibt. In diesem Fall wird die Gesellschaft den Auftrag zum Einmaleinzug mittels Lastschrift ebenfalls nach den vorgenannten Grundsätzen der Orderausführung abwickeln. Schreibt die Gesellschaft den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Gesellschaft den Betrag aus dem Lastschritteinzug nicht, macht die Gesellschaft die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Bei Zahlungen des Kunden im Wege des SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahrens darf der Kunde innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen die Investmentfondsanteile nicht veräußern, die von der Gesellschaft aufgrund der autorisierten Zahlung für den Kunden gekauft und in seinem Depot verwahrt werden. Die Frist von acht Wochen beginnt mit dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Konto, das in dem SEPA-Mandat benannt ist. Wird eine Lastschrift mangels Deckung oder wegen Widerrufs nicht eingelöst oder zurückgegeben, ist die Gesellschaft berechtigt, die bereits gekauften Investmentfondsanteile zu veräußern. Der Kunde haftet der Gesellschaft für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine Preisdifferenz, die sich aus dem erforderlichen gewordenen Veräußerungsgeschäft ergibt. Für wirtschaftliche Verluste und steuerliche Folgen einer Nichteinlösung oder Rückgabe der Lastschrift und der hierdurch ausgelösten Anteilverkäufe übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung. Die Geltendmachung des nach Ziffer 12.2 bestehenden Pfandrechts bleibt unbe-

rührt. Die Gesellschaft und der Kunde vereinbaren, dass die Gesellschaft nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden über die Umstellung auf die SEPA-Basis-Lastschrift bestehende Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate weiternutzt. Soweit Einzahlungen zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Gesellschaft den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Für Anteilbruchteile erwirbt der Kunde Miteigentum am Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilbruchteilen. Die Verwahrung der Investmentfondsanteile erfolgt für die Fonds in Girosammelverwahrung.

2.5 Verkaufsaufträge

Verkaufsaufträge zulasten eines Depots müssen unter Angabe des Fonds, des Namens des Kunden und der Depotnummer erfolgen und ordnungsgemäß unterschrieben sein. Verkaufsaufträge von Investmentfondsanteilen, die bei der Gesellschaft eingehen, werden nach den Grundsätzen der Orderausführung abgewickelt. Die Grundsätze der Orderausführung sind auf der Internetseite der Gesellschaft über www.frankfurt-trust.de abrufbar oder werden auf Anfrage zugesandt. Sollen Investmentfondsanteile auf ein anderes Depot übertragen werden, wird ein entsprechender, im Original vorliegender Auftrag von der Gesellschaft auf Gefahr und Kosten des Kunden ausgeführt. Eine Auslieferung bzw. ein Übertrag ist nur hinsichtlich ganzer Investmentfondsanteile möglich. Verbleiben bei einem Übertrag Anteilbruchteile, werden diese veräußert und ein verbleibender Gegenwert wird überwiesen.

3. Abrechnungen/Depotauszüge;

Jahressteuerbescheinigung; Verlustbescheinigung

Die Gesellschaft erstellt dem Kunden für jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung (Tagesdepotauszug). Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Gesellschaft vor, an den Kunden gem. § 8 Abs. 5 der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV) mindestens alle sechs Monate einen Sammeldepotauszug zu versenden, aus dem alle im jeweiligen Zeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind. Die Gesellschaft wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen. Ein Antrag des Kunden auf Erteilung einer Verlustbescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der Gesellschaft zugehen und kann nicht widerrufen werden.

4. Storno- und Berichtigungsrecht der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Gesellschaft Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Gesellschaft den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Gesellschaft den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Wiederanlage von Erträgen bzw. Steuern

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen üblicherweise nicht ausgezahlt, sondern – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Kunden behandelt und ohne Ausgabebaufschlag automatisch in Investmentfondsanteilen und Anteilbruchteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt, falls der Kunde mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin keine andere Weisung erteilt hat. Soweit die Fonds thesaurieren, werden die eventuell zu erstattenden Steuern wie Einzahlungen des Kunden behandelt und automatisch in Investmentfondsanteilen und Anteilbruchteilen

des betreffenden Fonds wiederangelegt. Soweit eine solche direkte Wiederanlage nicht möglich ist (z. B. weil die Ausgabe von Investmentfondsanteilen eingestellt wurde), werden die Ausschüttungen und die eventuell zu erstattenden Steuern zugunsten des Kunden auf die vom Kunden angegebene Bankverbindung angewiesen.

6. Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die im Rahmen der Depotöffnung getroffene Verfügungsregelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Eine Auflösung des Depots kann jedoch nur durch alle Depotinhaber gemeinsam erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer 8). Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Gesellschaft gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Gesellschaft aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen (Und-Depot). Die Depotinhaber haften der Gesellschaft gemeinsam für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Benachrichtigungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung (zum Beispiel Depotauszüge) bei Gemeinschaftsdepots von der Gesellschaft an den ersten Depotinhaber geschickt. Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots), bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des verstorbenen Depotinhabers werden durch dessen Erben bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich wahrgenommen. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung des/der anderen Depotinhaber(s), so kann dieser/können diese nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen. Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots), kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die anderen Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

7. Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Eine Kopie der Geburtsurkunde oder des Kinderausweises ist vorzulegen. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen jeweils einzeln. Widerruft ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Vertretungsrecht eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf alle gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die Gesellschaft aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Bei Minderjährigendepots werden alle Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung von der Gesellschaft an den Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter geschickt.

8. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Depotinhabers

Nach dem Tod des Depotinhabers hat derjenige, der sich gegenüber der Gesellschaft auf die Rechtsnachfolge des Depotinhabers beruft, der Gesellschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Gesellschaft eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Gesellschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

9. Provisionen, Entgelte und Auslagen

9.1 Provisionen

Der Kunde wurde von der Gesellschaft ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft neben der vom Kunden ggf. direkt an den Vermittler gezahlten Vertriebsprovision aufgrund bestehender Vertriebsverträge eine zeitanteilige Vergütung (Abschlussfolgeprovision), ganz oder teilweise an den Vermittler für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit gewährt, solange die Investmentfondsanteile gehalten werden. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags und wird von der Gesellschaft teilweise oder ganz an den Vermittler des Kunden weitergegeben. Die Höhe der Abschlussfolgeprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Investmentfondsanteile und beträgt derzeit bis zu 0,9 % aus der belasteten Verwaltungsvergütung. Dem Kunden entstehen daraus keine zusätzlichen Kosten. Darüber hinaus gewährt die Gesellschaft dem Vermittler unter Umständen geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.) in angemessenem Rahmen. Nähere Einzelheiten zu den gewährten Vergütungen sind bei dem Vermittler und/oder der Gesellschaft auf Nachfrage erhältlich. Der Kunde ist, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, mit diesen Provisionen einverstanden und verzichtet darauf, seine hieraus herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche geltend zu machen und diese Zahlungen von der Gesellschaft und/oder seinem Vermittler herauszuverlangen. Für gewerbliche Anleger behalten wir uns eine gesonderte Preisregelung vor.

9.2 Entgelte und Auslagen

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Gesellschaft dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Gesellschaft enthalten, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.frankfurt-trust.de abgerufen werden kann und das auf Anfrage von der Gesellschaft zugesandt wird. Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Gesellschaft bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Gesellschaft kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein angemessenes Entgelt verlangen. Der Ersatz von Aufwendungen der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten für Leistungen, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt (zum Beispiel Depotführungsentgelte) wird die Gesellschaft dem Kunden schriftlich, zum Beispiel durch Aufdruck auf dem Depotauszug, mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Gesellschaft wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

10. Haftung der Gesellschaft und Mitverschulden des Kunden

10.1 Haftung

Die Gesellschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder einzelvertraglich Haftungsbeschränkungen vereinbart sind. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch

Verletzung der in Ziffer 11 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Gesellschaft und Kunde den Schaden zu tragen haben. Bei nicht rechtzeitiger Veranlassung von Zahlungen haftet die Gesellschaft nur für den vorhersehbaren Zinsausfall, es sei denn, der Kunde hat bei Auftragserteilung auf den darüber hinausgehenden drohenden Schaden hingewiesen. Die Dauer des Überweisungswegs geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

10.2 Störung des Betriebs

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Gesellschaft

Der Kunde hat Auftragsbestätigungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen (zum Beispiel Jahressteuerbescheinigungen) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.2 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die Gesellschaft unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

11.3 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Depotnummer, der ISIN/WKN, der Fondsbezeichnung sowie der Bankverbindung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.4 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Gesellschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Gesellschaft bekanntgegebenen Vertretungs- oder Verfügungsregelung (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Soweit der Kunde die der Gesellschaft bekannt gegebene Bankverbindung ändern möchte, bedarf es eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift. Die Gesellschaft behält sich vor, bei einem solchen Änderungswunsch Rücksprache mit dem Kunden zu halten. Darüber hinaus hat der Kunde der Gesellschaft in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen, sobald er seinen Wohnsitz vom Ausland ins Inland oder umgekehrt verlegt und muss dies anhand von beweiskräftigen Unterlagen nachweisen.

12. Verwertungsbefugnis und Pfandrecht der Gesellschaft

12.1 Pfandrecht

Der Kunde und die Gesellschaft sind sich darüber einig, dass die Gesellschaft ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Gesell-

schaft gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Gesellschaft darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenstände nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

12.2 Verwertungsbefugnis

Die Gesellschaft ist zur Verwertung dieser Vermögensgegenstände berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung gemäß § 1234 Absatz 1 BGB nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Gesellschaft die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Gesellschaft auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

12.3 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Gegen Forderungen der Gesellschaft kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Gesellschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

14. Beendigung der Geschäftsbeziehung/Auflösung von Fonds

14.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigung gegenüber der Gesellschaft sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Gesellschaft, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

14.2 Kündigungsrecht der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung der Geschäftsverbindung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Gesellschaft, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Informationspflichten nach Ziffer 11.4 nicht nachkommt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Depots, die mindestens 15 Monate bestandslos sind, ohne eine gesonderte Ankündigung aufzulösen.

14.3 Folgen einer Kündigung

Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die Investmentfondsanteile des Kunden auf dessen Wunsch übertragen bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder veräußert und der Gegenwert dem Kunden ausgezahlt. Anteilbruchteile werden in jedem Fall veräußert, da sie nicht auslieferungsfähig sind.

14.4 Auflösung von Fonds

Wird ein Fonds, dessen Anteile in dem Depot des Kunden verwahrt werden, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so wird die Gesellschaft den Kunden innerhalb angemessener Zeit von der Auflösung und dem Termin der Auflösung in Kenntnis setzen. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verwahrten Investmentfondsanteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag des aufzulösenden Fonds in Investmentfondsanteile eines geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds umzutauschen, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

14.5 Vorübergehende Aussetzung von Anteilausgaben und/oder -rücknahmen

Sollte die Marktlage eine vorübergehende Aussetzung von Anteilausgaben und/oder -rücknahmen für einen Fonds erfordern, so können entsprechende Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Spar- und Auszahlpläne bis zur Wiederaufnahme nicht ausgeführt werden.

15. Sonstiges

15.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

15.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit der Gesellschaft ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Kauf- und Verkaufsaufträge sind aus Beweisgründen möglichst schriftlich per Brief zu erteilen. Aufträge unter 50.000 Euro werden auch per Telefax akzeptiert.

15.3 Information über Kundeneinstufung

Die Gesellschaft behandelt alle Kunden als Privatkunden im Sinne des § 31 a Abs. 3 WpHG, es sei denn, mit dem Kunden wurde etwas anderes vereinbart.

15.4 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten mit der Gesellschaft können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. Die Beschwerde ist an das Büro der Ombudsstelle des BVI

Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon: (030) 6 44 90 46 - 0, Telefax: (030) 6 44 90 46 - 29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de,

zu richten. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: (069) 23 88 - 1907 oder -1906, Telefax: (069) 23 88 - 1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail-Adresse angegeben werden: info@frankfurt-trust.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht nach § 305 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB)

Wenn der Kauf von Investmentfondsanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Investmentfondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Investmentfondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Der Widerruf ist zu richten an: FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH, Postfach 11 07 61, 60042 Frankfurt am Main. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Investmentfondsanteile geführt haben, aufgrund vorheriger Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 g Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Investmentfondsanteile, der Wert der bezahlten Investmentfondsanteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Investmentfondsanteilen durch den Anleger. Ende der Widerrufsbelehrung